

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

**Vorschlag für eine dreizehnte Richtlinie des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über
Übernahmeangebote***KOM(88) 823 endg. — SYN 186**(Von der Kommission vorgelegt am 19. Januar 1989)**(89/C 64/07)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gewisse Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschaften sowie Dritter vorgeschrieben sind, bedürfen der Koordinierung, um sie gleichwertig zu gestalten.

Für die Fälle, daß Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien Gegenstand eines Übernahmeangebots sind, ist der Schutz der Interessen der Aktionäre dieser Gesellschaften zu gewährleisten.

Dabei ist die Gleichbehandlung der Aktionäre, die sich in denselben Verhältnissen befinden, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung erfordert es, den Personen, welche sich in bestimmtem Umfang an einer Gesellschaft beteiligen wollen, die Verpflichtung aufzuerlegen, ein Angebot zu machen.

Zum Schutz der Minderheitsaktionäre und zur Vermeidung von rein spekulativen Teilangeboten sollte jede Person, die eine Beteiligung in einem bestimmten Umfang erworben hat, verpflichtet sein, ein Angebot zu machen, das sich auf alle Wertpapiere der betreffenden Gesellschaft erstreckt.

Um sicherzustellen, daß alle Parteien des Angebots die Verpflichtungen, denen sie unterworfen sind, einhalten, müssen die Mitgliedstaaten eine Aufsichtsbehörde benennen. Bei Angeboten, die über die Grenzen hinweg abgegeben werden, ist es unerläßlich, die örtliche Zuständigkeit dieser Behörde festzulegen und die gegenseitige An-

erkennung der Angebotsunterlagen innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten. Die Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten müssen zusammenarbeiten. Den Personen, die bei diesen Behörden tätig waren oder noch tätig sind, ist eine Schweigepflicht aufzuerlegen.

Um Insiderhandlungen zu verhindern, muß die Absicht, ein Angebot abzugeben, so früh wie möglich bekanntgegeben werden. Der Bieter hat die Aufsichtsbehörde und die Verwaltung der betroffenen Gesellschaft über die besonderen Bedingungen des Angebots zu unterrichten, bevor diese offengelegt werden.

Um Rechtsgeschäften vorzubeugen, welche das Angebot vereiteln würden, gilt es die Befugnisse der Verwaltung der betroffenen Gesellschaft im Hinblick auf bestimmte außergewöhnliche Rechtsgeschäfte einzuschränken.

Um zu gewährleisten, daß die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden, muß der Bieter sich durch Personen oder Kreditinstitute vertreten lassen, die zur Vornahme von Transaktionen auf dem Kapitalmarkt zugelassen sind.

Um eine angemessene Unterrichtung der Empfänger des Angebots sicherzustellen, müssen die besonderen Bedingungen des Angebots in einer Angebotsunterlage angegeben werden. Besteht die angebotene Gegenleistung aus Wertpapieren, so müssen bestimmte zusätzliche Angaben über den Emittenten dieser Wertpapiere mitgeteilt werden.

Der Bieter muß die Angebotsunterlage so offenlegen, daß alle Empfänger des Angebots davon Kenntnis erhalten. Reichen die Angaben nicht aus, um die wahren Absichten des Bieters erkennbar werden zu lassen, so kann die Aufsichtsbehörde entweder die Offenlegung der Angebotsunterlage untersagen oder ihn zur Offenlegung einer berechtigten Unterlage verpflichten.

Es ist erforderlich, die Übernahmeangebote zu befristen.

Zum Schutz der Gesellschaft, die Gegenstand des Angebots ist, und der Angebotsempfänger darf das Angebot, sobald es offengelegt ist, nur in bestimmten Ausnahmefällen zurückgezogen werden.

Die Verwaltung der Gesellschaft, die Gegenstand des Angebots ist, hat einen an ihre Aktionäre gerichteten schriftlichen Bericht zu veröffentlichen, in dem sie zu dem Angebot Stellung nimmt. Besteht die Gegenleistung aus Wertpapieren, für die zum Zeitpunkt des Angebots keine Zulassung auf amtliche Notierung an einer Wertpapierbörse beantragt worden ist, so muß zusätzlich der Bericht eines unabhängigen Sachverständigen erstellt und veröffentlicht werden, der damit allen Empfängern des Angebots zugänglich ist.

Der Bieter hat das Recht, das Angebot abzuändern. Für dieses Recht müssen jedoch bestimmte Einschränkungen vorgesehen werden, damit das ordnungsgemäße Funktionieren des Markts und eine rechtzeitige Unterrichtung der Empfänger des Angebots gewährleistet sind. Der Bieter hat deshalb eine Unterlage mit den Änderungen des ursprünglichen Angebots zu erstellen und offenzulegen. Die Empfänger, die bereits das frühere Angebot angenommen haben, müssen sich für die Annahme des geänderten Angebots entscheiden können.

Zur Sicherung der Gleichbehandlung der Empfänger des Angebots gilt jeder Erwerb, sei es durch den Bieter oder durch Personen seiner Umgebung, von Wertpapieren, die Gegenstand des Angebots sind, zu einem höheren Kaufpreis als dem der in der Angebotsunterlage oder einer seiner Änderungen angegebenen, ohne weiteres als Änderung des Angebots.

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben muß sich die Aufsichtsbehörde jederzeit über die Zahl der bis dahin eingegangenen Annahmen unterrichten können. Sobald der Bieter seine Absicht, ein Angebot abzugeben, bekanntgemacht hat, müssen alle Transaktionen in den betroffenen Wertpapieren von den Erwerbern offengelegt werden, die bereits eine nennenswerte Beteiligung besitzen.

Das Ergebnis des Angebots muß offengelegt und der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

Mit Rücksicht auf die Sozialpolitik der Gemeinschaft ist es notwendig, die Vertreter der Arbeitnehmer der betroffenen Gesellschaft über das Angebot zu unterrichten und ihnen alle diesbezüglichen Unterlagen zu überlassen.

Werden für die Wertpapiere einer Gesellschaft konkurrierende Angebote abgegeben, so kann sich dies nur zum Vorteil der Aktionäre dieser Gesellschaft auswirken. Alle konkurrierenden Angebote unterliegen den gleichen Bestimmungen wie das ursprüngliche Angebot. Im Fall konkurrierender Angebote kann der ursprüngliche Bieter sein Angebot zurückziehen.

Die vorliegende Richtlinie läßt bis zu einer späteren Koordinierung die Befugnisse der Mitgliedstaaten unberührt, ein öffentliches Übernahmeangebot zu untersagen, das von einem Bieter ausgeht, der ein Angehöriger oder eine Gesellschaft aus einem Drittstaat ist, insbesondere für den Fall, daß Angehörige oder Gesellschaften aus der Gemeinschaft beim Erwerb durch ein Übernahmeangebot von Wertpapieren einer Gesellschaft aus einem Drittstaat nicht in den Genuß der Behandlung der Gegenseitigkeit gelangen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über öffentliche Übernahmeangebote, die zu den gleichen Bedingungen an alle Inhaber von Wertpapieren oder einer Gattung von Wertpapieren von Gesellschaften nachstehender Rechtsformen gerichtet sind:

— *in Belgien:*

la société anonyme / de naamloze vennootschap, la société en commandite par actions / de commanditaire vennootschap op aandelen;

— *in Dänemark:*

aktieselskaber, kommanditaktieselskaber;

— *in Deutschland:*

die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien;

— *in Griechenland:*

η ανώνυμη εταιρία, η ετερόρρυθμη κατά μετοχές εταιρία;

— *in Spanien:*

la sociedad anónima, la sociedad en comandita por acciones;

— *in Frankreich:*

la société anonyme, la société en commandite par actions;

— *in Irland:*

the public company, limited by shares;

— *in Italien:*

la società per azioni, la società in accomandita per azioni;

— *in Luxemburg:*

la société anonyme, la société en commandite par actions;

— *in den Niederlanden:*

de naamloze vennootschap;

— *in Portugal:*

sociedade anónima, sociedade em comandita por acções;

— *im Vereinigten Königreich:*

the public company, limited by shares.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie ist eine „betroffene Gesellschaft“ diejenige Gesellschaft, deren Wertpapiere Gegenstand eines öffentlichen Übernahmeangebots (im folgenden „Angebot“ genannt) sind.
- (2) Im Sinne dieser Richtlinie ist „Bieter“ diejenige Person oder Gesellschaft, gegebenenfalls auch die Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der betroffenen Gesellschaft, die ein Angebot entweder mit Rücksicht auf die in Artikel 4 festgelegte Verpflichtung oder freiwillig unterbreiten.
- (3) Im Sinne dieser Richtlinie sind „Wertpapiere“ diejenigen, mit denen das Stimmrecht in einer Gesellschaft verbunden ist oder die in Wertpapiere mit einem Stimmrecht umgewandelt werden können.
- (4) Im Sinne dieser Richtlinie sind „Parteien des Angebots“: der Bieter, gegebenenfalls sein Vertreter gemäß Artikel 9, gegebenenfalls die Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der bietenden Gesellschaft, die Empfänger des Angebots sowie die Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der betroffenen Gesellschaft.
- (5) Im Sinne dieser Richtlinie sind „Personen, die im gegenseitigen Einvernehmen handeln“, solche Personen, die aufgrund einer Vereinbarung zum Zweck des Erwerbs von Wertpapieren einer Gesellschaft zusammenwirken.

Artikel 3

Gleichbehandlung

Aktionäre, die sich in denselben Verhältnissen befinden, sind gleich zu behandeln.

Artikel 4

Verpflichtung zum Angebot

- (1) Wer eine bestimmte Anzahl oder einen bestimmten Vomhundertsatz von Wertpapieren erwerben will, die, gegebenenfalls unter Hinzuzählung der von ihm bereits gehaltenen Wertpapiere, mit einem Vomhundertsatz der Stimmrechte in einer Gesellschaft verbunden sind, der auf höchstens 33 1/3 % der gesamten Stimmrechte in dieser Gesellschaft festgesetzt werden darf, ist zur Abgabe eines Angebots verpflichtet, das sich auf alle Wertpapiere dieser Gesellschaft erstreckt.
- (2) Für die Berechnung des in Absatz 1 bezeichneten Schwellenwerts sind den Stimmrechten des Bieters hinzuzuzählen:
- a) die Stimmrechte von Personen, die im eigenen Namen, aber für Rechnung des Bieters handeln;
 - b) gegebenenfalls die Stimmrechte von Unternehmen, die gemeinsam mit dem Bieter einer Gesamtheit von

Unternehmen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates ⁽¹⁾ angehören;

- c) die Stimmrechte von Personen, die gemeinsam mit dem Bieter handeln;
 - d) gegebenenfalls die Stimmrechte von Mitgliedern des Verwaltungs- und Leitungsorgans der bietenden Gesellschaft.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann von der Anwendung des Absatzes 1 freistellen; die Entscheidung ist hinreichend zu begründen. Außerdem sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Gleichbehandlung aller Aktionäre sicherzustellen.

Artikel 5

Ausnahmen mit Rücksicht auf die Größe der betroffenen Gesellschaft

Artikel 4 findet keine Anwendung, wenn

- a) die Wertpapiere der betroffenen Gesellschaft nicht zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder kein Antrag auf eine solche Zulassung gestellt worden ist und
- b) die betroffene Gesellschaft oder gegebenenfalls die Gesamtheit der Unternehmen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 83/349/EWG, zu der die Gesellschaft gehört, am letzten Bilanzstichtag zwei der drei in Artikel 27 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates ⁽²⁾ vorgesehenen Schwellenwerte nicht überschreitet.

Artikel 6

Aufsichtsbehörde

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere Behörden, welche die in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die derart benannten Behörden können ihre Befugnisse auf andere Behörden oder auf private Vereinigungen oder Stellen übertragen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Benennung dieser Behörden sowie gegebenenfalls die Übertragung und Aufteilung ihrer Befugnisse.
- (2) Die Behörden und gegebenenfalls die in Absatz 1 bezeichneten privaten Vereinigungen oder Stellen müssen über die Befugnisse verfügen, die notwendig sind, um die Einhaltung der vorliegenden Richtlinie sicherzustellen. Dazu gehört in jedem Fall die Befugnis, entweder die Offenlegung einer nach dieser Richtlinie unvollständigen Angebotsunterlage zu untersagen oder den Bieter zur Berichtigung einer unvollständigen Angebotsunterlage und zur Offenlegung dieser Berichtigung gemäß Artikel 11 Absatz 1 zu verpflichten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11.

(3) Die Kontrolle der Erstellung und Offenlegung der Angebotsunterlage obliegt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat. Wird das Angebot in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig abgegeben, so ist die hierfür erstellte Unterlage von den übrigen Mitgliedstaaten anzuerkennen, ohne daß ihre Aufsichtsbehörden die Aufnahme zusätzlicher Angaben in die Unterlage verlangen können.

(4) Sobald die Angebotsunterlage gemäß Artikel 11 Absatz 1 offengelegt ist, sorgen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander für jede zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Zusammenarbeit und teilen einander alle hierzu erforderlichen Informationen mit.

(5) Alle Personen, die bei den Aufsichtsbehörden tätig sind oder waren, sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Sie dürfen vertrauliche Informationen, die sie von Berufs wegen erhalten haben, außer in gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen keiner anderen Person oder Behörde mitteilen.

(6) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Amtshaftung bleiben unberührt.

Artikel 7

Verfahren von der Offenlegung der Angebotsunterlage

(1) Sobald sich der Bieter entschlossen hat, ein Angebot abzugeben, hat er diese Absicht gemäß Artikel 11 Absatz 1 offenzulegen. Er unterrichtet hiervon die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Der Bieter erstellt umgehend eine Angebotsunterlage gemäß Artikel 10, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 offengelegt wird.

(3) Der Bieter hat die Angebotsunterlage vor ihrer Offenlegung der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie dem Verwaltungs- oder Leitungsorgan der betroffenen Gesellschaft zu übermitteln.

Artikel 8

Beschränkung der Befugnisse der Verwaltung der betroffenen Gesellschaft

Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der betroffenen Gesellschaft darf nach Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 7 Absatz 1 und bis zum Ablauf der Frist zur Annahme des Angebots — sofern nicht die Hauptversammlung dazu ihre Zustimmung erteilt hat — keine Entscheidung treffen

- a) über die Ausgabe von Wertpapieren, mit denen ein Stimmrecht verbunden ist oder die in Wertpapiere mit Stimmrecht umgewandelt werden können, und
- b) über die Durchführung von Rechtsgeschäften, die nicht zu den laufenden, zu normalen Bedingungen getätigten Rechtsgeschäften gehören, es sei denn, daß die zuständige Aufsichtsbehörde ihre ausführlich begründete Zustimmung erteilt.

Artikel 9

Vertreter des Bieters

Der Bieter wird entweder durch eine für die Durchführung von Geschäften auf dem Kapitalmarkt der Gemeinschaft befähigte und zugelassene Person oder durch ein in der Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut vertreten.

Artikel 10

Angebotsunterlage

(1) Der Bieter muß eine Unterlage über das Angebot erstellen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Rechtsform, Firma und Sitz der betroffenen Gesellschaft;
- b) Name und Anschrift des Bieters oder, im Fall einer bietenden Gesellschaft, Rechtsform, Firma und Sitz dieser Gesellschaft;
- c) Name und Anschrift beziehungsweise Rechtsform, Firma und Sitz des in Artikel 9 genannten Vertreters des Bieters;
- d) die Wertpapiere oder gegebenenfalls die Gattung der Wertpapiere, die Gegenstand des Angebots sind;
- e) die Wertpapiere oder gegebenenfalls die Gattung der Wertpapiere der betroffenen Gesellschaft, die sich bereits im Besitz nachstehender Personen oder Unternehmen befinden, die mit diesen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte sowie der Zeitpunkt ihres Erwerbs und der Kaufpreis:
 - aa) des Bieters;
 - bb) anderer Personen für Rechnung des Bieters;
 - cc) der Unternehmen, die wie der Bieter einer Gesamtheit von Unternehmen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 83/349/EWG angehören;
 - dd) der Personen, die mit dem Bieter gemeinsam handeln;
 - ee) im Fall einer bietenden Gesellschaft, der Mitglieder ihres Verwaltungs- oder Leitungsorgans;
- f) im Fall einer bietenden Gesellschaft, die Wertpapiere oder gegebenenfalls die Gattung der Wertpapiere dieser Gesellschaft, die sich im Besitz der betroffenen Gesellschaft befinden, die mit diesen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte sowie der Zeitpunkt ihres Erwerbs und der Kaufpreis;
- g) die für jedes Wertpapier gebotene Gegenleistung sowie die bei der Bestimmung der Gegenleistung angewandten Bewertungsmethoden und, im Fall einer Gegenleistung in Geld, die vom Bieter für die Erbringung dieser Gegenleistung angebotenen Sicherheiten; gegebenenfalls eine Erklärung über die mit Rücksicht auf die Finanzierung des Angebots eintretende künftige Verschuldung der betroffenen Gesellschaft;
- h) im Fall einer Gegenleistung in Form von Wertpapieren der Zeitpunkt, von dem ab die Wertpapiere einen

Anspruch auf Gewinnbeteiligung verleihen sowie alle mit diesem Anspruch zusammenhängenden besonderen Beziehungen;

- i) jede von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Bedingung, von deren Eintritt der Bieter das Angebot abhängig macht;
- j) der letzte Zeitpunkt, zu dem das Angebot angenommen werden kann;
- k) die Schritte, die die Empfänger des Angebots unternehmen müssen, um ihre Annahme zu erklären und um die Gegenleistung für die Wertpapiere zu erhalten, die sie auf den Bieter übertragen;
- l) die hinreichend dargelegten Absichten des Bieters hinsichtlich der Fortsetzung der Tätigkeiten der betroffenen Gesellschaft, einschließlich der Verwendung ihres Vermögens, der Mitglieder ihres Verwaltungs- oder Leitungsorgans und ihrer Arbeitnehmer;
- m) gegebenenfalls die besonderen Vorteile, die der Bieter den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der betroffenen Gesellschaft zu gewähren beabsichtigt;
- n) alle Vereinbarungen über die Ausübung der Stimmrechte, die mit den Wertpapieren der betroffenen Gesellschaft verbunden sind.

(2) In der Angebotsunterlage ist ferner gegebenenfalls die Identität folgender Personen und Unternehmen anzugeben:

- a) der Personen, für deren Rechnung der Bieter handelt;
- b) der Unternehmen, die wie der Bieter einer Gesamtheit von Unternehmen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 83/349/EWG angehören;
- c) der Personen, die mit dem Bieter gemeinsam handeln.

(3) Besteht die angebotene Gegenleistung aus neu ausgegebenen Wertpapieren, für die zum Zeitpunkt des Angebots ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse gestellt worden ist, so ist der Angebotsunterlage ein nach Maßgabe der Richtlinie 80/390/EWG des Rates ⁽¹⁾ erstellter Prospekt beizufügen.

(4) Besteht die angebotene Gegenleistung aus Wertpapieren, für die zum Zeitpunkt des Angebots kein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse gestellt worden ist, so muß die Angebotsunterlage die erforderlichen Angaben enthalten, die den Empfängern des Angebots eine sichere Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Erwartungen des Emittenten ermöglichen.

Artikel 11

Offenlegung der Angebotsunterlage

(1) Die Angebotsunterlage und gegebenenfalls die in Artikel 10 Absätze 3 und 4 genannten Unterlagen werden entweder

- a) durch eine Anzeige in einer oder mehreren überregionalen oder weit verbreiteten Zeitungen und in dem gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 68/151/EWG des Rates ⁽²⁾ bestimmten nationalen Amtsblatt bekanntgemacht oder
- b) den Empfängern des Angebots an den Orten zur Verfügung gestellt, die durch Anzeigen in den obengenannten Zeitungen und dem betreffenden Amtsblatt oder durch andere gleichwertige Mittel, die von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist, bekanntgemacht werden, oder
- c) allen Empfängern des Angebots persönlich mitgeteilt, wenn alle Wertpapiere, die Gegenstand des Angebots sind, auf den Namen lauten.

(2) Die Angebotsunterlage und gegebenenfalls die in Artikel 10 Absätze 3 und 4 genannten Unterlagen sind bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Artikel 12

Annahmefrist

(1) Die in der Angebotsunterlage gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe j) angegebene Frist für die Annahme des Angebots darf nicht kürzer als vier Wochen und nicht länger als zehn Wochen sein, gerechnet von dem Zeitpunkt der Offenlegung der Angebotsunterlage gemäß Artikel 11 Absatz 1.

(2) Die Frist kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden; diese Entscheidung ist hinreichend zu begründen. Artikel 20 bleibt unberührt.

Artikel 13

Rücknahme des Angebots

(1) Sobald das Angebot gemäß Artikel 11 Absatz 1 offengelegt ist, kann es nur zurückgezogen werden, wenn

- a) bei konkurrierenden Angeboten der Bieter beschließt, sein Angebot gemäß Artikel 20 Absatz 4 zurückzuziehen;
- b) bei einem öffentlichen Angebot auf Umtausch von Wertpapieren die Hauptversammlung der bietenden Gesellschaft der Ausgabe neuer Wertpapiere zur Abfindung der Empfänger des Angebots nicht zustimmt;
- c) bei einem öffentlichen Angebot auf Umtausch von Wertpapieren die vom Bieter angebotenen Wertpa-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 100 vom 17. 4. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 65 vom 14. 3. 1968, S. 8.

piere zur Abfindung der Empfänger des Angebots entgegen den Absichten des Bieters nicht zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen werden;

- d) die für den Erwerb von Wertpapieren, die Gegenstand des Angebots sind, erforderliche Genehmigung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde nicht erteilt wird. Dies gilt insbesondere für den Fall einer Veweiigerung der Genehmigung durch Behörden, die für die Erhaltung des freien Wettbewerbs zu sorgen haben;
- e) eine Bedingung des Angebots, die von der zuständigen Behörde genehmigt worden und in der Angebotsunterlage gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i) aufgeführt worden ist, nicht erfüllt worden ist;
- f) die Aufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt, weil wegen außergewöhnlicher Umstände das Angebot aus Gründen, die vom Willen der Parteien des Angebots unabhängig sind, nicht verwirklicht werden kann; die Entscheidung ist hinreichend zu begründen.

(2) Die Rücknahme des Angebots wird gemäß Artikel 11 Absatz 1 offengelegt und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt.

Artikel 14

Bericht der Verwaltung der betroffenen Gesellschaft

(1) Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der betroffenen Gesellschaft erstellt einen ausführlichen schriftlichen Bericht, in dem es unter Darlegung der für und gegen das Angebot sprechenden Gründe zu dem Angebot Stellung nimmt. Der Bericht muß außerdem angeben, ob sich das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der betroffenen Gesellschaft und der Bieter über das Angebot verständigt haben und auf Vereinbarungen über die Ausübung der mit den Wertpapieren der betroffenen Gesellschaft verbundenen Stimmrechte hinweisen.

(2) Besteht die angebotene Gegenleistung aus Wertpapieren, für die zum Zeitpunkt des Angebots kein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse gestellt worden ist, so muß dem Bericht des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der betroffenen Gesellschaft der Bericht eines von den Parteien des Angebots unabhängigen Sachverständigen beigelegt werden, der von der zuständigen Aufsichtsbehörde benannt oder zugelassen worden ist. Der Sachverständige muß in seinem Bericht in jedem Fall erklären, ob die angebotene Gegenleistung seiner Ansicht nach geeignet oder angemessen ist und die Bewertungsmaßstäbe beurteilen, die zur Bestimmung dieser Gegenleistung herangezogen worden sind.

(3) Die Berichte sind gemäß Artikel 11 Absatz 1 offenzulegen und rechtzeitig vor Ablauf der Frist für die Annahme des Angebots bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen.

(4) Im Falle des gegenseitigen Einverständnisses zwischen dem Verwaltungs- oder Leitungsorgan der betrof-

fenen Gesellschaft und dem Bieter kann dieser Bericht sowie gegebenenfalls der Bericht des in Absatz 2 bezeichneten Sachverständigen der Angebotsunterlage gemäß Artikel 10 beigelegt werden.

(5) Die vorstehenden Absätze finden auf die Änderung des Angebots und auf die konkurrierenden Angebote entsprechende Anwendung.

Artikel 15

Änderungen des Angebots

(1) Der Bieter kann bis zum Beginn der letzten gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i) für die Annahme des Übernahmeangebots festgesetzten Woche jederzeit die Bedingungen dieses Angebots ändern. Artikel 7 Absatz 1 findet auf die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung des Bieters über die Änderung des Angebots Anwendung.

(2) Im Fall einer solchen Änderung verlängert sich die Frist für die Annahme des früheren Angebots um eine Woche.

(3) Der Bieter erstellt eine Unterlage mit den Änderungen der Angebotsunterlage, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 offengelegt wird.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Empfänger des Angebots das geänderte Angebot auch dann annehmen können, wenn sie bereits ein früheres Angebot angenommen haben.

(5) Die Fristen der Absätze 1 und 2 können mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde geändert werden; die Entscheidung ist hinreichend zu begründen.

Artikel 16

Automatische Revision

Erwerben der Bieter oder Personen, die mit ihm gemeinsam handeln, oder Personen, die im eigenen Namen, aber für Rechnung des Bieters handeln, während der Annahmefrist Wertpapiere, die Gegenstand des Angebots sind, zu einem höheren Preis als dem, der sich aus der Angebotsunterlage oder einer seiner Änderungen ergibt, so gilt dies als eine Änderung des Angebots mit der Folge, daß sich die Gegenleistung für die zuvor angenommenen Angebote entsprechend erhöht.

Artikel 17

Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde

(1) Der Bieter ist während der gesamten Laufzeit der Annahmefrist verpflichtet, auf Anfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde jederzeit Auskunft über die Anzahl der bis dahin eingegangenen Annahmen zu erteilen.

(2) Der Bieter oder jede andere Person, die sich im Besitz von mindestens 1 % der Stimmrechte entweder der betroffenen Gesellschaft, der bietenden Gesellschaft oder gegebenenfalls einer anderen Gesellschaft, deren

Wertpapiere als Gegenleistung angeboten werden, befinden, ist nach der Offenlegung des Angebots gemäß Artikel 7 Absatz 1 verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde jeden Erwerb von Wertpapieren dieser Gesellschaften durch ihn selbst oder durch Personen, die im Einvernehmen mit ihm oder in eigenem Namen, aber für seine Rechnung handeln, sowie den jeweiligen Kaufpreis zu melden.

Artikel 18

Offenlegung des Ergebnisses des Angebots

Nach Ablauf der Annahmefrist wird das Ergebnis des Angebots gemäß Artikel 11 Absatz 1 offengelegt und vom Bieter der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt.

Artikel 19

Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter der betroffenen Gesellschaft

Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der betroffenen Gesellschaft teilt deren Vertretern der Arbeitnehmer die Angebotsunterlagen und gegebenenfalls die in Artikel 10 Absätze 3 und 4 genannten Unterlagen sowie ihren Bericht gemäß Artikel 14 und gegebenenfalls den Bericht des Sachverständigen gemäß Artikel 14 Absatz 2 mit.

Artikel 20

Konkurrierende Angebote

(1) Sind die Wertpapiere der betroffenen Gesellschaft Gegenstand konkurrierender Angebote, so gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie für jedes dieser Angebote.

(2) Jedes konkurrierende Angebot ist gemäß Artikel 7 Absatz 1 offenzulegen. Der Bieter erstellt eine Angebotsunterlage gemäß Artikel 10 und legt sie gemäß Artikel 11 Absatz 1 vor Ablauf der Frist für die Annahme des ursprünglichen Angebots offen.

(3) Die Personen, die gemeinsam mit dem Bieter oder in eigenem Namen, aber für Rechnung des Bieters handeln, dürfen kein Angebot abgeben, das mit dem ursprünglichen Angebot konkurriert. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann davon Befreiung erteilen; die Entscheidung ist hinreichend zu begründen.

(4) Im Fall konkurrierender Angebote verlängert sich die Frist für die Annahme des ursprünglichen Angebots, falls der ursprüngliche Bieter nicht beschließt, sein Angebot zurückzuziehen, ohne weiteres bis zum Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots. Die Verlängerung ist gemäß Artikel 11 Absatz 1 offenzulegen und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Artikel 21

Kontaktausschuß

(1) Bei der Kommission wird ein Kontaktausschuß eingesetzt, dessen Aufgabe es ist,

a) unbeschadet der Artikel 169 und 170 des Vertrages eine ausgewogene Anwendung dieser Richtlinie durch eine regelmäßige Abstimmung, insbesondere in konkreten Anwendungsfragen, zu erleichtern;

b) die Maßnahmen aufeinander abzustimmen, welche die Mitgliedstaaten treffen, um die Behandlung von Angehörigen und Gesellschaften der Gemeinschaft beim Erwerb von Wertpapieren einer Gesellschaft durch ein öffentliches Übernahmeangebot nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit sicherzustellen;

c) die Kommission erforderlichenfalls bezüglich Ergänzungen durch Änderungen dieser Richtlinie zu beraten.

(2) Der Kontaktausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten sowie Vertretern der Kommission zusammen. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. Die Sekretariatsgeschäfte werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

(3) Der Vorsitzende beruft den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag eines der Mitglieder des Ausschusses ein.

Artikel 22

Umsetzung der Richtlinie

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen bis zum . . . die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen diese Vorschriften spätestens zum . . . in Kraft.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 23

Empfänger der Richtlinie

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.